



RICHTLINIE

PILOTKONTROLLEN DER EINHALTUNG DER LOHNGLEICHHEIT ZWISCHEN FRAU UND MANN IM ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSWESEN DES KANTONS WALLIS

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Lohngleichheit ist in der Bundesverfassung festgelegt. Das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit ist im Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz GIG) verankert.

Der Kanton Wallis ist der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) am 1. Januar 2024 beigetreten. Die neuen Bestimmungen der IVöB sehen in Artikel 12 explizit vor, dass öffentliche Aufträge nur an Anbietende vergeben werden, die die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit einhalten.

Der Kanton kann Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten und die Einhaltung der Lohngleichheit zu überprüfen und zu fördern, wie z. B. Lohngleichheitskontrollen bei der Vergabe öffentlicher Gelder.

2. SELBSTDEKLARATION ZUR LOHNGLEICHHEIT

Alle Anbietenden sowie Subunternehmen müssen zusammen mit der Einreichung ihres Angebots das offizielle Formular zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens ausfüllen. In diesem Formular müssen sie unter anderem bestätigen (Selbstdeklaration), dass die Bestimmungen über die Lohngleichheit von Frau und Mann eingehalten werden (Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 [GIG] ; SR 151.1).

Die Beschaffungsstelle muss vor der Vergabe kontrollieren, ob der vorgesehene Anbietende und allfällige Subunternehmen 100 oder mehr Personen beschäftigen. Diese müssen eine Lohngleichheitsanalyse gemäss Art. 13a ff GIG einreichen die nicht älter als vier Jahre ist, und deren Überprüfung durch eine zugelassene Kontrollstelle erfolgte.

3. PILOTKONTROLLEN ZUR LOHNGLEICHHEIT BEI ANBIETENDEN UNTERNEHMEN

3.1 Kontrollmandat des KAGF

Die Verantwortung für die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen liegt beim Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF). Der Staatsrat hat mit Beschluss vom 15. Januar 2025 das KAGF beauftragt fünf stichprobenartige Pilotkontrollen in Unternehmen

durchzuführen, die im Jahr 2024 einen kantonalen öffentlichen Auftrag erhalten haben und zwar nach dem Vorgehen, das in dem vom KAGF verfassten Konzept beschrieben ist.

3.2 Festlegung der zu kontrollierenden Unternehmen

Im Rahmen der Lohngleichheitskontrollen des Pilotprojekts erfolgt die Auswahl der zu kontrollierenden Anbietenden nach dem Zufallsprinzip aus den im Informationssystem für das öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz (simap) innerhalb eines bestimmten Zeitraums publizierten Zuschläge des Kantons Wallis. Die Kontrollen werden also losgelöst von der Selbstdeklarations- bzw. Nachweispflicht durchgeführt.

Das Kontrollsystem gilt **im Staats- und im Nichtstaatsvertragsbereich** bei allen **offenen und selektiven Verfahren, bei Einladungsverfahren und bei freihändigen Verfahren** im Sinne von Art 21 Abs.2 IVöB 2019.

Die **juristische Form** des Unternehmens ist unerheblich. Ob AG, GmbH, Kollektivgesellschaft, Stiftung oder Verband – alle werden gleichermassen kontrolliert. Für die Durchführung der Kontrolle ist die Unternehmenseinheit massgebend, welche die **tiefste selbstständige juristische Einheit** darstellt und den Vertrag mit dem Kanton Wallis abgeschlossen hat. Unter selbstständiger juristischer Einheit ist eine Betriebseinheit mit einer selbstständigen juristischen Gesellschaftsform (z. B. AG, GmbH) zu verstehen (z. B. auch eine Tochtergesellschaft). Nicht darunter fallen z.B. Betriebsstätten, Zweigstellen, Niederlassungen, *Business Units* etc., sofern diese keine eigenständigen juristischen Gesellschaftsformen haben.

Der Einfachheit halber sollen im Rahmen der Pilotkontrollen nur die **Hauptanbietenden** kontrolliert werden. Das heisst: Wird ein Anbieter gezogen, der mit Subunternehmen eingegeben hat, wird der Anbieter kontrolliert. Wird eine Bietergemeinschaften (bspw. Konsortium, einer Bürogemeinschaft oder multidisziplinärer Pool) gezogen, wird das federführende Unternehmen kontrolliert.

In der Pilotphase werden, um zunächst die Einhaltung der Lohngleichheit im Wallis zu fördern, nur Unternehmen mit Sitz im Wallis kontrolliert.

Von einer Kontrolle ausgenommen werden Unternehmen, die Artikel 13b des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG) erfüllen, das heisst Anbietende

- die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einer Kontrolle über die Einhaltung der Lohngleichheit unterliegen;
- die im Rahmen eines Antrags auf Gewährung von Subventionen einer solchen Kontrolle unterliegen; oder
- bei denen bereits eine solche Kontrolle durchgeführt worden ist und die nachgewiesen haben, dass sie die Anforderungen erfüllen, sofern der Referenzmonat der Kontrolle nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

3.3 Ablauf der Kontrollen

Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten und transparenten Verfahren, das auf dem Standard des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) für die Durchführung von Lohngleichheitsanalysen im öffentlichen Beschaffungswesen basiert. Dieses sieht den Beizug externer Fachperson vor, um die Lohngleichheitsanalyse durchzuführen. Die Fachpersonen Lohngleichheit führen die Lohngleichheitsanalyse mit dem Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) durch.

3.3.1 Einleitung der Kontrolle

- Das KAGF informiert den Anbieter schriftlich über die anstehende Kontrolle und deren Durchführung durch eine verwaltungsexterne Fachperson («Fachperson»).

- Sie setzt die zuständige Beschaffungsstelle über die Einleitung der Kontrolle in Kenntnis. Handelt es sich um Unternehmen, die in Branchen tätig sind, für die es Listen über die Teilnahmebedingungen gibt (im Folgenden: Teilnahmeliste) informiert das KAGF die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA).

3.3.2 Datenerfassung und Durchführung der Lohngleichheitsanalyse

- Das Unternehmen erhält mit der Einleitung der Kontrolle einen ersten Fragebogen, den es innerhalb der angegebenen Frist ausfüllt und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an das KAGF zurücksendet. Das KAGF leitet den Fragebogen an die Fachperson weiter. Die angeforderten Angaben dienen der Planung des weiteren Verlaufs der Kontrolle. Die Fachperson kontaktiert die im Fragebogen 1 angegebene zuständige Ansprechperson im kontrollierten Unternehmen, um allfällige Fragen zu klären und die nächsten Schritte der Kontrolle festzulegen.
- Die Ansprechperson erfasst alle für die Durchführung der Lohngleichheitsanalyse erforderlichen Informationen in einem zweiten Fragebogen: Sie gibt die Lohn- und Personendaten der Beschäftigten sowie Angaben zu den Funktionen in einem Excel-Datenblatt an. Sie stellt der Fachperson den ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogen 2 sowie die Datensätze fristgerecht zur Verfügung. Die Fachperson überprüft die Plausibilität der Daten, d. h. sie prüft sämtliche Unterlagen, Angaben und Datensätze auf ihre Vollständigkeit und inhaltliche Korrektheit. Sie klärt allfällige Rückfragen mit der zuständigen Ansprechperson des Unternehmens.
- Ist eine ausreichende Datenqualität erreicht, führt die Fachperson die Lohngleichheitsanalyse durch und stellt dem KAGF den Prüfbericht mit dem Ergebnis zu.

3.3.3 Ergebnis und Abschluss der Kontrolle

a. Bei Bestehen

Sind die Kriterien bezüglich Lohngleichheit eingehalten, schliesst die KAGF die Kontrolle ab. Sie informiert das Unternehmen schriftlich über das Ergebnis. Das KAGF informiert die Beschaffungsstelle sowie die DAA über das Ergebnis, falls das Unternehmen in einer Branche tätig ist, für welche eine Teilnahmeliste besteht.

b. Bei Nichtbestehen

Sind die Kriterien bezüglich Lohngleichheit nicht eingehalten oder wurde die Überprüfung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Unternehmens abgebrochen, setzt die KAGF eine Frist für Korrekturmassnahmen und das Vorlegen eines qualifizierten Nachweises, dass die Lohngleichheit eingehalten wird. Dieser ist das Ergebnis einer neuen Logib-Analyse, die von einer anerkannten Fachperson auf Kosten des Unternehmens durchgeführt wird. Parallel dazu informiert das KAGF die DAA über das Nichtbestehen, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das innerhalb von Branchen tätig ist, für die es Teilnahmelisten gibt. Die DAA suspendiert das Unternehmen dann von den Listen, wenn es dort eingetragen ist. Erbringt das Unternehmen einen qualifizierten Nachweis, prüft das KAGF den Nachweis und informiert das Unternehmen sowie die Beschaffungsstelle und die DAA über den Abschluss der Kontrolle. Die DAA nimmt das Unternehmen wieder auf die Teilnahmeliste auf, wenn die weiteren Teilnahmebedingungen ebenfalls eingehalten werden.

Erbringt das Unternehmen den qualifizierten Nachweis nicht innerhalb der festgelegten Frist, informiert das KAGF die Beschaffungsstelle und die DAA, dass die Kontrolle nicht bestanden

ist und der Kontrollprozess abgeschlossen ist. Die DAA streicht das Unternehmen von der Liste bezüglich der Erfüllung der Teilnahmebedingungen. Es liegen hinreichende Anhaltspunkte vor, dass das Unternehmen die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit nicht einhält (Art. 44 Abs. 2 Bst. f IVöB 2019): da es sich um Pilotkontrollen handelt, ist die Beschaffungsstelle nicht verpflichtet, Sanktionen oder Maßnahmen anzuordnen.

3.4 Gebühren

Das KAGF erhebt keine Gebühren für die Kontrolle. Kommt die Kontrolle zu dem Ergebnis, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten wird, gehen die Kosten für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen und die Beschaffung des qualifizierten Nachweises zu Lasten des Unternehmens.

3.5 Datenschutz

Der Datenschutz und die Datensicherheit sind gewährleistet.

3.6 Informationsaustausch Bunde, Kantone und Gemeinden

Zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten besteht bei vorgängiger Einverständniserklärung des Anbieters/der Anbieterin die Möglichkeit eines gegenseitigen Informationsaustausches zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden über hängige sowie erfolgreich abgeschlossene Kontrollen.

3.7 Weitere Informationen

Für Informationen und Fragen zum Kontrollprozess wenden Sie sich an das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie:

- kagf-gleichstellung@admin.vs.ch
- Tel. 027 606 21 20
- www.gleichstellung-vs.ch

Für weitere Informationen oder Fragen zum Standard-Analyse-Tool "Logib" wenden Sie sich bitte an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, das Anleitungen und eine Hotline anbietet (www.logib.ch).

4. INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.


Mathias Reynard
Staatsrat